

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Die Firma EWE ERNEUERBARE ENERGIEN GmbH plant die Errichtung von drei Windenergieanlagen (WEA) in den Vorranggebieten K1-Pülfringen Nord des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft (WEA 1 und 2) und dem Vorranggebiet 32_TBB des Regionalplanes Heilbronn-Franken (WEA 3) im Südosten der Gemeinde Königheim auf landwirtschaftlich genutzten Flächen nördlich der Ortschaft Pülfringen.

Die beantragten WEA 1 und 2 sind vom Typ Enercon E-115/4,2 MW mit 149,1 m Nabenhöhe und rund 206,9 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt jeweils 115,7 m. WEA 3 ist vom Typ Enercon E-138/4,2 MW mit 160,0 m Nabenhöhe und 34 229,3 m Gesamthöhe. Der Rotordurchmesser beträgt 138,6 m.

Für die saP relevante Planunterlagen:

s. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Punkt 1.4 Datengrundlagen

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art

Deutscher Name	Wanderfalke
Wissenschaftlicher Name	<i>Falco peregrinus</i>
<input type="checkbox"/> Art des Anhangs IV der FFH-RL	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart

Rote Liste Status in Deutschland	Rote Liste Status in BaWü	Erhaltungszustand KBR BY ¹
<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> 0 (erloschen oder verschollen)	<input type="checkbox"/> s (ungünstig/schlecht)
<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input type="checkbox"/> 1 (vom Erlöschen bedroht)	<input checked="" type="checkbox"/> u (ungünstig/unzureichend)
<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> 2 (stark gefährdet)	<input type="checkbox"/> g (günstig)
<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> 3 (gefährdet)	<input type="checkbox"/> ? (unbekannt)
<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	<input type="checkbox"/> R (Art geografischer Restriktion)	
<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	<input type="checkbox"/> V (Vorwarnliste)	
<input type="checkbox"/> G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)	<input type="checkbox"/> G (Gefährdung unbekanntes Ausmaßes)	

3. Charakterisierung der betroffenen Tierart

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

– **Angaben zur Art:**

Wanderfalken leben zur Brutzeit in strukturreichen Kulturlandschaften von Siedlungen bis in ausgedehnte Waldungen. Vor allem Flusstäler werden wegen natürlicher Brutplätze an Steilwänden und gutem Nahrungsangebot besiedelt.

– **Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitats und Nahrungshabitats und deren räumliche Abgrenzung:**

Als Nistplatz werden in Bayern Bänder oder Nischen in Felswänden ab 30 m Höhe genutzt, bei Mangel an solchen Nistgelegenheiten aber auch kleine, nur wenige Meter hohe Felsen, etwa im Bayerischen Wald. Außerhalb der Alpen nehmen Bruten in Steinbrüchen - vor allem am Untermain - und an Bauwerken zu. An Kraftwerken, Industriebauten, Autobahnbrücken, Sendetürmen usw. werden erfolgreiche Bruten durch künstliche Bruthilfen möglich (LfU Arteninformationen)¹.

– **Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen:**

Die Gelege bestehen in der Regel aus zwei bis vier Eiern, der Legebeginn liegt zwischen Mitte März und Anfang April. Die Brutdauer beträgt zwischen 29 und 32 Tagen pro Ei, die Dauer der Nestlingszeit beläuft sich auf 35 bis 42 Tage.

Mitteleuropäische Wanderfalken sind meist Stand- und Strichvögel. Vor allem von jungen Wanderfalken sind im Winter kurze Zugstrecken (etwa bis Frankreich) bekannt (BEZZEL 1985)².

– **Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens:**

Bislang sind für Deutschland 18 Schlagopferfunde für den Wanderfalken dokumentiert (DÜRR 2019)³. Aufgrund des bevorzugten Jagdverhaltens aus dem hohen Luftraum heraus kommt es regelmäßig zu Aufenthalt in Rotorhöhe. Eine fundierte Risikoabschätzung zur Betroffenheit des Wanderfalken durch WEA ist derzeit nicht möglich, da der Bestand baumbrütender Wanderfalken erst in den letzten Jahren deutlich anwuchs und vorher kaum Kontakte dieser Art mit WEA bestanden (Langgemach & Dürr, 2019)⁴.

Quellen: LfU (2019)¹, BEZZEL (1985)², DÜRR (2019)³, LANGGEMACH & DÜRR (2019)⁴

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell möglich

– **Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit)**
regional

–

Lage zum Vorhaben

Im erweiterten Untersuchungsgebiet (6000m-Radius um die geplanten WEA-Standorte) wurden keine Wanderfalken-Horste ermittelt. Insgesamt wurden Wanderfalken an nur drei von 18 Raumnutzungsterminen vor allem im Nordwesten, teils jedoch auch zentral im Untersuchungsgebiet beim Durchflug beobachtet

¹ BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU, 2019): Arteninformationen zu saP-relevanten Arten – online-Abfrage. – <http://www.lfu.bayern.de/index.html>

² BEZZEL E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsingvögel. – Wiesbaden, 792 S.

³ DÜRR T. (2019): Vogelverluste an Windenergieanlagen, Stand 07. Januar 2019. – Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umwelt, Brandenburg.

⁴ LANGGEMACH T. & DÜRR T. (2019): Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. Entwurf, Stand 09.01.2019. – Landesamt für Umwelt Brandenburg, Staatliche Vogelschutzwarte, 126 S. - https://lfu.brandenburg.de/media_fast/4055/vsw_dokwind_voegel.pdf

- **Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat)**
V.a. Durchflug, sporadisch genutztes Jagdgebiet

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die strukturarme Kulturlandschaft stellt einen für den Wanderfalken mäßig geeigneten Jagdlebensraum dar. Im Untersuchungsgebiet (1000m-Radius um die geplanten WEA-Standorte) selbst sind keine potenziellen Brutplätze vorhanden. Die nächsten bekannten Brutplätze befinden sich bei Heckfeld sowie bei Grünsfeld in einem Kasten. Es gab nur eine Beobachtung im Rahmen der Raumnutzungsanalysen. Das Untersuchungsgebiet wird als Teilfläche der betroffenen lokalen Population gewertet.

Insgesamt wird der **Erhaltungszustand der lokalen Populationen** demnach bewertet mit:

- günstig ungünstig-unzureichend ungünstig-schlecht unbekannt

3.4 Kartografische Darstellung

Fachbeitrag Vögel (FABION 2019b), Karte V2, Blatt 1: Raumnutzungskartierung kollisionsgefährdeter Vogelarten (Übersicht) inklusive der Horststandorte

4. Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ja nein
- b) Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein
- c) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind? ja nein
- d) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein
- Nicht erforderlich
- e) Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)? ja nein
(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Die Unterlagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung liegen vor.
Sämtliche naturschutzfachlich notwendigen Erhebungen sind in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt und dokumentiert.

f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ja nein

g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ja nein

Nicht erforderlich

h) **Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann: Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.**

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.2 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) **Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?** ja nein

b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?** ja nein

Der Wanderfalke gehört zu den kollisionsgefährdeten Arten. Da jedoch im Rahmen der Untersuchungen keine Flüge des Wanderfalken in der unmittelbaren Nähe der vorhandenen und der geplanten Anlagenstandorte beobachtet wurden und zudem kein Horststandort ermittelt werden konnte, wird ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko ausgeschlossen.

c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

ja nein

4.3 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört? ja nein
- b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich? ja nein

Nicht erforderlich

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

- ja nein

5. Ausnahmeverfahren

Nicht erforderlich. Weitere Punkte unter 5. entfallen somit.

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

- nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.
 erfüllt - weiter Punkte unter 6.2 entfallen